Technisches Regelwerk TR ZU 026/2012

Fußnote. Im gesamten Text wurden die Worte "Technisches Regelwerk der Zollunion" im entsprechenden Fall durch die Worte "Technisches Regelwerk" im entsprechenden Fall ersetzt, die Worte "einheitliches Zollgebiet der Zollunion" im entsprechenden Fall durch die Worte "Zollgebiet der Union" im entsprechenden Fall ersetzt, die Worte "einheitliches Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion" im entsprechenden Fall durch die Worte "einheitliches Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union" im entsprechenden Fall ersetzt, die Worte "Mitgliedstaaten der Zollunion" im entsprechenden Numerus und Fall durch die Worte "Mitgliedstaaten der Union" im entsprechenden Numerus und Fall ersetzt gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Eurasische Wirtschaftskommission vom 18. November 2011 hat der Rat der Eurasischen Wirtschaftskommission beschlossen:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen" (TR ZU 026/2012) (beigefügt) wird angenommen.

2. Es wird festgelegt, dass das in Ziffer 1 dieses Beschlusses genannte Technische Regelwerk am 1. Februar 2014 in Kraft tritt.

3. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Mitglieder des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission:

Für die Republik Belarus	*Für die Republik Kasachstan*	*Für die Russische Föderation*
S. Rumas	*K. Kelimbetow*	*I. Schuwalow*

ANGENOMMEN
durch Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 15. Juni 2012 Nr. 33

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION

TR ZU 026/2012 ÜBER DIE SICHERHEIT VON KLEINFAHRZEUGEN TR ZU 026/2012

INHALT

Vorwort

Artikel 1. Anwendungsbereich

Artikel 2. Definitionen

Artikel 3. Regeln für den Marktverkehr und die Inbetriebnahme

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen an Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge

Artikel 5. Anforderungen an Kleinfahrzeuge im Betrieb und bei der Entsorgung

Artikel 6. Identifizierung der Regulierungsgegenstände

Artikel 7. Konformitätsbewertung

Artikel 8. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union

Artikel 9. Schutzklausel

Anlage Nr. 1 Verzeichnis der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge, auf die dieses Technische Regelwerk der Zollunion Anwendung findet

Anlage Nr. 2 Sicherheitsanforderungen an Kleinfahrzeuge

Anlage Nr. 3 Fahrtgebiete von Kleinfahrzeugen

Anlage Nr. 4 Verzeichnis der Funkausrüstung von Kleinfahrzeugen

Anlage Nr. 5 Ausrüstungsnormen für Rettungs- und Signalmittel von Kleinfahrzeugen der Seefahrtgebiete

Anlage Nr. 6 Verfahren zur Durchführung der Identifizierung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung

Anlage Nr. 7 Verfahren zur Durchführung der Klassifikation von Kleinfahrzeugen

Anlage Nr. 8 Verzeichnis der Gegenstände der technischen Regulierung, die der Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen" unterliegen

Anlage Nr. 9 Verfahren zur Durchführung der Zertifizierung von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung

VORWORT

Fußnote. Der Abschnitt Vorwort wurde durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 gestrichen (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 1. ANWENDUNGSBEREICH

4. Dieses Technische Regelwerk gilt für Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge, die im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion (nachfolgend – Union) in Verkehr gebracht werden, sowie für die mit den Anforderungen an sie verbundenen Prozesse der Planung, des Baus, des Betriebs und der Entsorgung.

Dieses Technische Regelwerk legt Anforderungen an Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge fest, um das Leben und (oder) die Gesundheit des Menschen, das Eigentum, die Umwelt sowie das Leben und (oder) die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen und um Handlungen zu verhindern, die die Verbraucher (Nutzer) irreführen.

4^1. Werden in Bezug auf Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge andere Technische Regelwerke der Union angenommen, die Anforderungen an Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge festlegen, die von den in diesem Technischen Regelwerk festgelegten Anforderungen abweichen, diesen aber nicht widersprechen, so müssen die Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung für Kleinfahrzeuge den Anforderungen aller Technischen Regelwerke der Union entsprechen, deren Geltung sich auf sie erstreckt.

5. Die Fahrzeuge, für die dieses Technische Regelwerk nicht gilt, sind im Verzeichnis gemäß Anlage Nr. 1 aufgeführt.

5[1]. Mittel für die aktive Erholung an Gewässern, einschließlich Attraktionen, sind keine Kleinfahrzeuge.

Zu den Mitteln für die aktive Erholung an Gewässern gehören aufblasbare Schwimmmittel mit Ausnahme von Fahrzeugen, geschleppte Mittel (Wasserski, Wakeboards, „Bananen“, Schleppringe usw.), Segel- und Fallschirmmittel (Eissegler, Bretter für Kiteboarding, Windsurfen usw.) sowie andere Mittel der genannten Zweckbestimmung, einschließlich für die Unterwasserjagd und das Tauchen.

5[2]. Dieses Technische Regelwerk gilt für die folgende Ausrüstung und die folgenden Rettungsmittel für Kleinfahrzeuge:

a) Steuerräder, Steuermechanismen und Seilzüge komplett;

b) Kraftstoffbehälter und Schläuche;

c) werkseitig hergestellte Luken und Bullaugen;

d) Rettungswesten;

e) Rettungsringe;

f) Rettungsflöße.

6. Kleinfahrzeuge, Ausrüstung für Kleinfahrzeuge und Rettungsmittel, die im Zollgebiet der Union in Verkehr gebracht werden, müssen diesem Technischen Regelwerk der Zollunion entsprechen.

Fußnote. Artikel 1 in der Fassung der Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

7. In diesem Technischen Regelwerk der Zollunion werden die folgenden Begriffe und ihre Bestimmungen verwendet:

Luftpropellerboot (Luftboot) – ein Fahrzeug, das als Antriebskraft einen Luftpropeller nutzt und einen verdrängenden Rumpf besitzt;

Wassermotorrad – ein deckloses Kleinfahrzeug mit Antriebsmotor, der mit einem Wasserstrahlantrieb ausgestattet ist, das für die Führung im Sitzen, Stehen oder Knien ausgelegt ist, wobei sich die Personen hintereinander unmittelbar auf dem Rumpf und nicht in dessen Innerem befinden;

Überlebensfähigkeit eines Kleinfahrzeugs (einer technischen Einrichtung des Kleinfahrzeugs) – die Fähigkeit des Kleinfahrzeugs (der technischen Einrichtung des Kleinfahrzeugs), Havarieschäden zu widerstehen und dabei im möglichen Umfang seine Schwimmfähigkeit, seine Betriebs- und Seefahrteigenschaften (Gebrauchseigenschaften) in Situationen zu erhalten, die die Sicherheit des Kleinfahrzeugs gefährden, sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und die Unversehrtheit der Ladung zu gewährleisten;

Lebenszyklus eines Kleinfahrzeugs (einer technischen Einrichtung des Kleinfahrzeugs) – die Gesamtheit der miteinander verbundenen Prozesse der aufeinanderfolgenden Zustandsänderung des Kleinfahrzeugs (der technischen Einrichtung des Kleinfahrzeugs) von der Bildung der Ausgangsanforderungen an dieses bis zur Beendigung seines Betriebs (Entsorgung);

Klassifikation – eine Form der Bewertung der Konformität mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion, die von der Klassifikationsstelle für Kleinfahrzeuge durchgeführt wird;

Kleinfahrzeug – ein Fahrzeug mit einer Länge von nicht mehr als 20 Metern und einer zulässigen Personenzahl an Bord von nicht mehr als 12 Personen;

Maschinenräume – Räume, in denen die technischen Einrichtungen der Energieanlage des Kleinfahrzeugs sowie Ausrüstung untergebracht sind;

Ausrüstung für Kleinfahrzeuge – eine auf Kleinfahrzeugen installierte technische Einrichtung, die zur Erfüllung ihrer Haupt- und (oder) Zusatzfunktionen erforderlich ist;

Klassifikationsstelle(n) für Kleinfahrzeuge – eine Organisation (Organisationen), die die Befugnisse der Klassifikationsstelle für Kleinfahrzeuge eines Mitgliedstaats der Union wahrnimmt;

Stabilität – die Fähigkeit eines Kleinfahrzeugs, das durch äußere Einwirkung aus der Gleichgewichtslage gebracht wurde, nach Beendigung dieser Einwirkung in diese zurückzukehren;

gedecktes Kleinfahrzeug – ein Kleinfahrzeug, bei dem die horizontale Projektion der durch die Bordlinie begrenzten Fläche eine beliebige Kombination aus Folgendem umfasst:

einer wasserdichten durchgehenden Abdeckung;

einer wasserdichten Abdeckung mit Aufbau (Deckshaus);

einem wasserdichten Rezess;

Planer – eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, die bzw. der die Entwurfs- und Konstruktionsunterlagen für ein Kleinfahrzeug erarbeitet;

Kategorie des Gewässerbeckens – die Kategorie von Gewässerbecken in Abhängigkeit von ihren Wind- und Wellenkennwerten;

in Serie hergestellte Kleinfahrzeuge – industriell gebaute Kleinfahrzeuge, deren Produktionsumfang mindestens 10 Einheiten eines Typs pro Jahr beträgt;

Sportfahrzeuge – Fahrzeuge, die überwiegend oder ausschließlich für die Ausübung des Sports, für Wettkämpfe, Trainings, sportliche Langfahrten und die Ausübung anderer technischer Wassersportarten geplant, gebaut oder umgebaut wurden;

Luftkissenfahrzeug – ein Fahrzeug, das während der Fahrt über dem Wasser (dem Grund, dem Eis usw.) durch die Kräfte des Luftüberdrucks getragen wird, der ständig in den Hohlraum unter dem Boden gedrückt wird;

Tragflächenboot – ein Fahrzeug, dessen Rumpf bei der Fahrt vollständig oder teilweise durch hydrodynamische Kräfte über dem Wasser getragen wird, die an den ins Wasser eingetauchten Tragflächen entstehen;

Zertifizierungsprüfungen – Prüfungen eines repräsentativen Musters (repräsentativer Muster) eines Kleinfahrzeugs oder einer auf Kleinfahrzeugen installierten Ausrüstung, auf deren Ergebnissen beruhend ein Gutachten über die Konformität des Typs des Kleinfahrzeugs oder des Typs der auf Kleinfahrzeugen installierten Ausrüstung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion erstellt wird;

spezifikationsgemäße (bei der Planung vorgesehene) Betriebsbedingungen – der Zustand von See und Wind, bei dem ein sicherer Betrieb des Kleinfahrzeugs möglich ist;

Erbauer des Kleinfahrzeugs – eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, die bzw. der über spezielle Ausrüstung, Vorrichtungen und speziell geschultes Personal verfügt, Kleinfahrzeuge baut, modernisiert, erneuert oder repariert und sich offiziell als verantwortlich für die Sicherheit des gebauten, modernisierten, erneuerten oder reparierten Kleinfahrzeugs anerkennt, sofern beim Betrieb die durch das erarbeitete Projekt oder durch andere Dokumente, die den sicheren Betrieb des Kleinfahrzeugs regeln, auferlegten Beschränkungen nicht

verletzt wurden;

Typ des Kleinfahrzeugs – ein Kleinfahrzeug mit gemeinsamen konstruktiven Merkmalen, die in der technischen Beschreibung festgehalten sind, und das von einem Erbauer hergestellt wurde;

technischer Betrieb von Kleinfahrzeugen – die Gesamtheit organisatorischer und technischer Maßnahmen, die durchgeführt werden, um die Kleinfahrzeuge während der gesamten Dauer ihres Betriebs in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten;

technische Einrichtungen von Kleinfahrzeugen – Motoren, Generatoren, Pumpen, Kompressoren, Kessel, Wärmetauscher, Druckbehälter, Filter, Armaturen von Systemen, Deckmechanismen, elektrische Ausrüstung, funkelektronische Kommunikations- und Navigationsmittel, Haushaltsanlagen für Flüssiggas, Ausrüstung für die ökologische Sicherheit und andere Erzeugnisse des Schiffsmaschinenbaus sowie der elektrotechnischen und funkelektronischen Industrie, die zur Erfüllung bestimmter Funktionen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Betriebsfähigkeit des Kleinfahrzeugs sowie der Führung des Kleinfahrzeugs und seiner Ausrüstung bestimmt sind;

Instandhaltung von Kleinfahrzeugen – die Gesamtheit von Arbeitsgängen oder ein Arbeitsgang zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit oder des ordnungsgemäßen Zustands eines Kleinfahrzeugs, einer technischen Einrichtung des Kleinfahrzeugs oder eines anderen technischen Objekts bei bestimmungsgemäßer Verwendung, im Bereitschaftszustand, bei der Lagerung und beim Transport;

bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats der Union – die nationale Behörde eines Mitgliedstaats der Union, die mit der Befugnis ausgestattet ist, die Klassifikation und die technische Überwachung von Kleinfahrzeugen durchzuführen;

Betreiber – eine juristische oder natürliche Person, die Kleinfahrzeuge betreibt und die Verantwortung für die Erfüllung der ihr gemäß diesem Technischen Regelwerk der Zollunion auferlegten Pflichten trägt;

Betriebsunterlagen – die Gesamtheit der Dokumente, die vom Planer, Hersteller oder Betreiber von Kleinfahrzeugen erarbeitet wurden, um deren sichere bestimmungsgemäße Verwendung und deren sichere Entsorgung zu gewährleisten;

Betrieb – die Phase des Lebenszyklus eines Kleinfahrzeugs, die die Abnahme zum Betrieb, die Verwendung entsprechend der vom Hersteller (Planer) bestimmten Zweckbestimmung, die Instandhaltung und die Reparatur des Kleinfahrzeugs ohne Außerbetriebnahme sowie dessen Außerbetriebnahme umfasst;

Versuchskleinfahrzeuge – Kleinfahrzeuge, die für die Durchführung von Entwicklungs-, Versuchs- und Forschungsarbeiten sowie von Prüfungen von Kleinfahrzeugen und anderer Technik verwendet werden.

Fußnote. Artikel 2 in der Fassung der Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 3. REGELN DES MARKTVERKEHRS UND DER INBETRIEBNAHME

8. Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge werden zum Marktverkehr zugelassen, wenn sie diesem Technischen Regelwerk der Zollunion entsprechen, was durch ihre Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union gemäß Artikel 8 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion bestätigt wird.

Als Datum der Inbetriebnahme eines Kleinfahrzeugs gilt das Datum seiner staatlichen Registrierung.

Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge, deren Konformität mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht bestätigt ist, dürfen nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union gekennzeichnet werden und werden nicht zum Inverkehrbringen auf dem Markt zugelassen.

Dokumente, die die Konformität mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion beim Inverkehrbringen bescheinigen, sind:

für Kleinfahrzeuge, deren Konformitätsbewertung (-bestätigung) in Form der Klassifikation durchgeführt wurde – das Klassifikationszeugnis des Kleinfahrzeugs;

für Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge, deren Konformitätsbewertung (-bestätigung) in Form der Zertifizierung durchgeführt wurde – das Konformitätszertifikat.

ARTIKEL 4. SICHERHEITSANFORDERUNGEN AN KLEINFAHRZEUGE, RETTUNGSMITTEL UND AUSRÜSTUNG FÜR KLEINFAHRZEUGE

9. Die technischen Merkmale der Kleinfahrzeuge, die im Zollgebiet der Union in Verkehr gebracht wurden, müssen den angegebenen technischen Merkmalen und Kennwerten entsprechen, die in den technischen Begleitunterlagen des Erbauers des Kleinfahrzeugs aufgeführt sind.

Die Sicherheitskennwerte der Kleinfahrzeuge dürfen sich unter der Einwirkung äußerer klimatischer und mechanischer Faktoren, die unter den Bedingungen des normalen Betriebs zulässig sind, nicht verschlechtern.

10. An jedem Kleinfahrzeug ist durch den Erbauer des Kleinfahrzeugs ein Kennzeichnungsschild anzubringen und zu befestigen, das folgende Angaben enthalten muss:

a) Bezeichnung, Sitz (einschließlich Rechtsanschrift und Land) und Firmenzeichen der Organisation – Erbauer des Kleinfahrzeugs oder des Herstellers;

b) Identifikationsnummer nach dem Erfassungssystem des Erbauers des Kleinfahrzeugs;

c) Baudatum des Kleinfahrzeugs;

d) Typ des Kleinfahrzeugs;

e) Nummer (Bezeichnung) des Projekts (sofern vorhanden);

f) maximale Tragfähigkeit oder maximale Personenzahl an Bord;

g) maximale Motorleistung (für selbstfahrende Kleinfahrzeuge);

h) Höchstgeschwindigkeit (für selbstfahrende Kleinfahrzeuge);

i) Nutzungsdauer (sofern festgelegt).

11. Die Sicherheitsanforderungen an Kleinfahrzeuge werden in Abhängigkeit von den Schwierigkeitskategorien des Fahrtgebiets festgelegt, in dem ihr Betrieb vorgesehen ist. Die Verzeichnisse der Gewässerbecken in Abhängigkeit von der Fahrtklasse der Fahrtgebiete werden von der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats der Union festgelegt.

Die Sicherheitsanforderungen an Kleinfahrzeuge sind in Anlage Nr. 2 festgelegt.

Die Anforderungen an die Manövrierfähigkeit von Kleinfahrzeugen, einschließlich der in Anlage Nr. 2 festgelegten, gelten nicht für Luftpropellerboote.

Die Beschränkungen für Kleinfahrzeuge nach Fahrtgebieten sind in Anlage Nr. 3 festgelegt.

Die Planer und Erbauer von Kleinfahrzeugen müssen die hydrometeorologischen Bedingungen in den Gebieten des vorgesehenen Betriebs der Kleinfahrzeuge berücksichtigen.

12. Die Rümpfe der Kleinfahrzeuge und ihre Konstruktionselemente müssen eine Festigkeit und Stabilität aufweisen, die es erlaubt, den Belastungen standzuhalten, denen sie unter den spezifikationsgemäßen (bei der Planung vorgesehenen) Betriebsbedingungen ausgesetzt sind.

13. Die Lebensdauer der Werkstoffe, die für die Herstellung der Rümpfe von Kleinfahrzeugen sowie der Teile und Baugruppen ihrer technischen Einrichtungen verwendet werden, muss deren Nutzungsdauer entsprechen.

14. Die Konstruktion des Rumpfes des Kleinfahrzeugs, die Abmessungen und die gegenseitige Anordnung seiner Elemente müssen Folgendes gewährleisten:

a) Festigkeit und Wasserdichtigkeit;

b) Stabilität des Kleinfahrzeugs gemäß den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion;

c) Zuverlässigkeit und Sicherheit des technischen Betriebs der Rumpfkonstruktionen;

d) eine Anordnung und Aufstellung der technischen Schiffseinrichtungen, die deren sicheren Betrieb und deren Instandhaltung gewährleisten;

e) Verhinderung der Umweltverschmutzung beim Betrieb und Minimierung der Umweltverschmutzung bei Havarien.

15. Kleinfahrzeuge müssen bei Belastungen, die den spezifikationsgemäßen Bedingungen ihres Betriebs entsprechen und in den Projekten für die Kleinfahrzeuge vorgesehen sind, stabil und unsinkbar sein.

An allen Orten des ständigen und zeitweiligen Aufenthalts von Personen sowie an den Orten, an denen sich Personen bewegen, sind Maßnahmen zur Verhinderung des Ausrutschens, des Sturzes aus der Höhe und über Bord vorzusehen.

16. Der Rumpf und die Aufbauten des Kleinfahrzeugs müssen eine Festigkeit und Standfestigkeit aufweisen, die es erlaubt, den Belastungen standzuhalten, denen die Kleinfahrzeuge unter den spezifikationsgemäßen (bei der Planung vorgesehenen) Betriebsbedingungen ausgesetzt sind, um die Sicherheit der auf dem Kleinfahrzeug befindlichen Personen und die Unversehrtheit der Ladung bei dessen Betrieb zu gewährleisten. Der Rumpf des Kleinfahrzeugs kann sowohl aus einem einzigen Werkstoff als auch aus einer Kombination mehrerer Werkstoffe hergestellt werden.

17. Die Konstruktion des Rumpfes eines Kleinfahrzeugs, das aus Metall, Holz oder glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt und für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorie IV der Fahrtklassen 1 – 3 ausgelegt ist, muss das Vorhandensein eines Verbands vorsehen; für Kleinfahrzeuge, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorie IV der Fahrtklassen 4 – 5 ausgelegt sind, ist eine verbandslose Konstruktion zulässig.

Die Konstruktion des Rumpfes eines Kleinfahrzeugs, das aus wasserundurchlässigen Geweben hergestellt ist, muss bei aufblasbaren Kleinfahrzeugen, die für die Fahrt in Gebieten der

Schwierigkeitskategorien IV der Fahrtklasse 1 ausgelegt sind, einen festen Boden vorsehen.

Die bei der Herstellung des Kleinfahrzeugs verwendeten Werkstoffe sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, wie Temperatur und Aggressivität der Umgebung, auszuwählen.

18. Die Fundamente der Kleinfahrzeuge für die Hauptmotoren, die Hilfsmechanismen und die Einrichtungen der Kleinfahrzeuge müssen deren Befestigung unter allen Umgebungsbedingungen in den betrieblichen Fahrtgebieten gewährleisten.

Die Höhe der Spiegel oder der Auslegerkonsolen von Gleitbooten mit Außenbordmotoren muss mindestens 380 Millimeter betragen. Bei Vorhandensein einer Motornische (eines Rezesses) sind darin Speigatten vorzusehen.

19. Kleinfahrzeuge müssen über Ruderanlagen oder andere Steuereinrichtungen für Kleinfahrzeuge verfügen, die ihnen die erforderliche Manövrierfähigkeit gewährleisten.

Antriebslose und Ruderkleinfahrzeuge brauchen mit den genannten Einrichtungen nicht ausgerüstet zu werden.

Sofern auf Kleinfahrzeugen eine Fernruderanlage vorhanden ist, ist ein Notruderantrieb vorzusehen, der unmittelbar auf den Ruderschaft oder den Rudersektor der Ruderanlage wirkt.

Selbstfahrende Kleinfahrzeuge mit Außenbordmotoren einer Leistung von 22,1 kW und mehr müssen gemäß den Anforderungen des Planers (Erbauers) mit einer Ruderfernsteuerung ausgerüstet sein.

20. Auf allen Kleinfahrzeugen sind Festmachereinrichtungen vorzusehen, die deren sichere Befestigung an Anlegebauwerken oder an den

Bordwänden anderer Fahrzeuge sowie die Möglichkeit einer sicheren Befestigung der Schlepptrosse (des Schleppseils) gewährleisten.

21. Alle Kleinfahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, die ein sicheres Schleppen dieser Fahrzeuge durch ein anderes Fahrzeug bei Wind und Seegang in dem für dieses Fahrzeug zugelassenen Fahrtgebiet gewährleisten.

Die Schleppeinrichtung des Kleinfahrzeugs muss das Schleppen anderer, ihm hinsichtlich der Verdrängung gleichartiger oder tonnagemäßig kleinerer Fahrzeuge mit den eigenen bordeigenen Mitteln unter Nutzung der eigenen Propulsionsorgane gewährleisten.

Die Anzahl und die Nomenklatur der Mechanismen (Erzeugnisse) der Schleppeinrichtung des Kleinfahrzeugs sowie deren Anordnung auf dem Kleinfahrzeug werden bei dessen Planung entsprechend den konstruktiven Besonderheiten des Rumpfes, der Spezifik seiner Deckausrüstung und dem Verwendungszweck des Kleinfahrzeugs festgelegt.

22. Kleinfahrzeuge müssen so geplant und gebaut sein, dass unter Berücksichtigung des Typs und des Verwendungszwecks der Kleinfahrzeuge sowie der Bedingungen ihres Betriebs das Risiko eines Sturzes einer Person über Bord minimiert und deren Bergung aus dem Wasser an Bord gewährleistet wird.

Zum Schutz der Fahrgäste und der Besatzung vor der Gefahr des Sturzes über Bord sind auf Kleinfahrzeugen Umwehrungen (Schanzkleid oder Relingseinrichtung), Handläufe, Laufstege und Niedergangstreppen vorzusehen.

23. Die Maschinenanlage des Kleinfahrzeugs muss einen störungsfreien Betrieb in allen Betriebszuständen bei den für diese Kategorie von Kleinfahrzeugen zulässigen Krängungen und Trimmlagen gewährleisten, und die Motorleistung muss der für diesen Typ des Kleinfahrzeugs

berechneten und in den Projektunterlagen vorgesehenen Leistung entsprechen.

Motorkleinfahrzeuge müssen so geplant sein, dass die Abgase der Motoren nicht mehr als 4,8 % Kohlenmonoxid (CO) enthalten.

24. Die Konstruktion und die Anordnung der Anlass- und Umsteuereinrichtungen müssen die Möglichkeit gewährleisten, jeden Mechanismus durch eine Person anzulassen und umzusteuern.

25. Der Aufstellungsort des Behälters zur Lagerung von Gaskraftstoff, der für den Betrieb des Hauptmotors bestimmt ist, muss sich auf dem offenen Deck oder in gasdurchlässigen Abteilungen befinden, die so ausgeführt sind, dass das Gas bei jeder Undichtigkeit nach außenbords entweicht. Die Befestigung des Behälters muss dessen Losreißen oder Verschieben bei der Fahrt unter den größtmöglichen Sturmbedingungen für das dem Kleinfahrzeug zugelassene Fahrtgebiet ausschließen.

Die Rohrleitungen für die Gaszufuhr zum Motor müssen in allen zulässigen Betriebszuständen die Dichtheit gewährleisten.

26. Kraftstofftanks, Rohrleitungen und Schläuche müssen von jeder Einwirkung durch Wärmestrahlungsquellen entfernt und dagegen geschützt sein. Werkstoff und Konstruktion der Tanks müssen ihrem erforderlichen Fassungsvermögen und der Kraftstoffart entsprechen. Alle Kraftstofftanks müssen über ein zuverlässiges Lüftungssystem verfügen, das die Bildung eines explosionsfähigen Luftgemisches ausschließt.

Flüssiger Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 60^0C ist in Tanks zu lagern, die keinen gemeinsamen Bestandteil mit dem Rumpf des Fahrzeugs bilden (tragbare Tanks), und diese müssen:

a) gegen die Einwirkung von Wärmestrahlungsquellen geschützt sein;

b) von den Wohnräumen getrennt sein.

27. Normen für die äußere Geräuschkennlinie eines Motorkleinfahrzeugs, das in einem Streifen in einer Entfernung von weniger als 500 m vom Ufer betrieben wird: Der Schallpegel darf für nicht schnelle Kleinfahrzeuge höchstens 75 dBA und für schnelle Kleinfahrzeuge (als schnelle Kleinfahrzeuge gelten solche mit einer Geschwindigkeit über 40 km/h) höchstens 78 dBA betragen. Die Messungen der äußeren Geräuschkennlinie werden in einer Entfernung von 25 Metern von der Bordwandebene des Kleinfahrzeugs durchgeführt.

28. Die zulässige Leistung der Motoren (Einbau- und Außenbordmotoren), die auf Motorkleinfahrzeugen installiert werden, wird durch die Projektunterlagen des Planers (Erbauers des Kleinfahrzeugs) bestimmt.

29. Auf Kleinfahrzeugen ist ein Lenzsystem oder sind Lenzmittel vorzusehen.

30. Die Sanitär- und Wohnräume der Kleinfahrzeuge müssen den sanitär-epidemiologischen Anforderungen entsprechen.

Auf Kleinfahrzeugen, die über Sanitärräume verfügen, ist ein Fäkaliensystem zur Sammlung und Abgabe von Abwasser und Fäkalien vom Kleinfahrzeug vorzusehen, das die Sanitärausrüstung, die erforderlichen Rohrleitungen (mit Geruchsverschluss) und einen Tank oder abnehmbare Behälter zur Sammlung von Abwasser und Fäkalien umfasst.

31. Das Wasserversorgungssystem (sofern vorhanden) muss den Bedarf der zulässigen Personenzahl an Bord an Trinkwasser decken.

32. Motorkleinfahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der möglichen Brandursachen mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzausstattung ausgerüstet sein.

Das Brandschutzsystem (die Mittel zur Brandbekämpfung) muss (müssen) die Zufuhr des Löschmittels unter die Schutzhauben der Motoren gewährleisten, ohne dass die Schutzhauben geöffnet oder demontiert werden.

Die Brandschutzausstattung ist an zugänglichen, für diese Zwecke bestimmten Orten mit entsprechender Kennzeichnung unterzubringen. In der Nähe des Steuerstandes ist mindestens ein Feuerlöscher unterzubringen.

33. Alle gedeckten Kleinfahrzeuge müssen über eine natürliche oder erzwungene Lüftung der Maschinenräume und der Verschläge für die Unterbringung der Kraftstoffbehälter (Tanks) verfügen.

Geschlossene Maschinenräume müssen über eine Lüftung verfügen, die die Abführung der angesammelten Kraftstoffdämpfe vor dem Anlassen des Motors gewährleistet.

34. Die elektrische Ausrüstung des Kleinfahrzeugs (sofern vorgesehen) muss während ihres Betriebs zuverlässig gegen mechanische Beschädigungen und gegen Einwirkungen der äußeren Umgebung geschützt und im Betrieb sicher sein.

Der Schutz aller elektrischen Stromkreise gegen Überlastungen und Kurzschlüsse ist zu gewährleisten.

Zur Verhinderung der Ansammlung von Gasen, die von den Akkumulatorenbatterien abgegeben werden, ist deren Lüftung zu gewährleisten. Auf dem Kleinfahrzeug sind die Akkumulatorenbatterien an einem sicheren und gegen Wassereintritt geschützten Ort aufzustellen. Brand- und explosionsgefährliche Ausrüstung ist so zu konstruieren und auf dem Fahrzeug anzuordnen, dass das Risiko der Brandentstehung minimiert wird.

Die Konstruktion von brand- und explosionsgefährlicher Ausrüstung und ihre Anordnung auf dem Fahrzeug müssen auf die Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden ausgerichtet sein; besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf: Ausrüstung mit offener Flamme; sich erwärmende Oberflächen; Motoren und Hilfsanlagen; Überlaufen von Kraftstoff und Öl; nicht abgedeckte Kraftstoff- und Ölleitungen.

Die Verlegung elektrischer Leitungen über sich erwärmenden Teilen von Maschinen ist verboten.

35. Alle stationären Motoren von Kleinfahrzeugen müssen mit Schutzverkleidungen versehen und von den Wohnräumen des Fahrzeugs getrennt sein, um das Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu minimieren sowie Unfälle mit Personen infolge folgender Ursachen auszuschließen: Vergiftung durch toxische Abgase und Rauch, Einwirkung der Wärmestrahlung erhitzter Oberflächen, Lärm- und Vibrationseinwirkung auf Personen in den Wohnräumen.

Motorenteile des Kleinfahrzeugs, die eine häufige Besichtigung und (oder) Instandhaltung erfordern, müssen leicht zugänglich sein; die Isolationsmaterialien im Maschinenraum müssen nicht brennbar sein.

Äußere glühende oder bewegliche Teile eines stationären Motors, die über 60^0C erwärmt werden, müssen durch eine Ummantelung oder eine Abdeckung zuverlässig abgedeckt sein, um das Personal nicht zu schädigen.

Einrichtungen zum Befüllen, zur Lagerung, zur Entlüftung und zur Zuführung von Kraftstoff müssen so ausgeführt sein, dass das Risiko der Entstehung eines Brandes und einer Explosion auf dem Fahrzeug auf ein Minimum verringert wird.

36. Kleinfahrzeuge werden mit Funkverkehrs- und Navigationsmitteln ausgerüstet (Anlage Nr. 4).

Die Navigationsausrüstung des Fahrzeugs und die navigatorische Ausstattung müssen den Schiffsführer fortlaufend mit zuverlässigen Informationen über Position, Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeugs sowie mit Informationen versorgen, die eine sichere Führung des Kleinfahrzeugs in den vorgeschriebenen Gebieten und Betriebsbedingungen ermöglichen.

37. Auf allen Kleinfahrzeugen, die mit Funkverkehrs- und Navigationsmitteln ausgerüstet sind, müssen für die Stromversorgung der Funkausrüstung mindestens zwei Stromquellen vorhanden sein: eine Hauptstromquelle und eine Reservestromquelle.

38. Die Konstruktion von Kleinfahrzeugen, die in Seegebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III der Fahrtgebiete eingesetzt werden, muss die Möglichkeit des Einbaus von Geräten der Satellitennavigation (darunter - GLONASS oder GLONASS gemeinsam mit GPS) und deren Funktion vorsehen.

Die Ausstattung der in Verkehr gebrachten und im Betrieb befindlichen Kleinfahrzeuge mit den genannten Geräten erfolgt in der Weise, die durch die normativen Rechtsakte der Mitgliedstaaten der Union festgelegt ist.

Alle Kleinfahrzeuge, die in Seegebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – IV der Fahrtgebiete eingesetzt werden, müssen über Funkverkehrsmittel verfügen, die die Übertragung und den Empfang von Informationen zur Sicherheit auf See gewährleisten, einschließlich Wettervorhersagen, Vorhersagen des Seegangs und der Eislage, navigatorischer Empfehlungen für die sichere Fahrt des Kleinfahrzeugs sowie Sturmwarnungen und Bekanntmachungen.

Die Funkgeräte des Kleinfahrzeugs müssen in wassergeschützter Ausführung hergestellt sein.

39. Beim Betrieb von Kleinfahrzeugen, die in Seefahrtgebieten eingesetzt werden, muss auf ihnen ein Magnetkompass installiert sein.

40. Auf Kleinfahrzeugen, die für den Betrieb auf Binnenschifffahrtswegen bei eingeschränkter Sicht (weniger als 1000 Meter) und bei Nacht unabhängig von ihrem Betriebsgebiet ausgelegt sind, muss eine Radaranlage installiert sein.

41. Kleinfahrzeuge müssen über Rettungs- und Signalmittel entsprechend der Kategorie des Kleinfahrzeugs gemäß Anlage Nr. 5 (ausgenommen Wassermotorräder) verfügen.

Beim Betrieb von Wassermotorrädern ist das Vorhandensein individueller Rettungsmittel entsprechend der Anzahl der auf dem Wassermotorrad befindlichen Personen verpflichtend.

42. Der Planer muss für jedes Kleinfahrzeug Betriebsunterlagen erstellen und der Erbauer des Kleinfahrzeugs muss jedes Kleinfahrzeug damit ausstatten; diese Unterlagen müssen neben Zeichnungen (Generalanordnung und andere Konstruktionen, weitere im Betrieb erforderliche Zeichnungen), Schemata (Brandschutz- und andere Systeme, Isolierung, Beschichtung, Anordnung, Ausstattung, Rettungsmittel, elektrische Verbindungen, funkelektronische Mittel, Navigationsausrüstung, Automatik, Signalisierung und Notschutz sowie weitere Schemata) und Betriebsanleitungen (Betriebsanweisungen) für die technischen Einrichtungen der Kleinfahrzeuge auch Informationen über die Schwimmlage und die Stabilität sowie über die Unsinkbarkeit des Kleinfahrzeugs, Angaben über die Manövriereigenschaften sowie ein Schema und eine Anweisung zur Sicherung der Überlebensfähigkeit enthalten.

Fußnote. Artikel 4 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen

Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 5. ANFORDERUNGEN AN KLEINFAHRZEUGE IM BETRIEB UND BEI DER ENTSORGUNG

43. Die Konstruktion der Ruderanlage muss bei Fernsteuerung des Außenbordmotors die Möglichkeit seines freien Hochkippens bei Bedarf gewährleisten und bei paarweisem Einbau von Außenbordmotoren die Synchronität ihrer Drehung sowie das Hochkippen jedes Motors einzeln.

Die Ruderlage muss am Steuerstand des Kleinfahrzeugs im Ruderhaus deutlich angezeigt sein. Ist der Ruderlageanzeiger elektrisch, so muss er über einen eigenen Speisestromkreis verfügen.

Ist die freie Sicht in Richtung des Hecks des Kleinfahrzeugs nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, so ist zur Verbesserung der Sicht der Einbau von Spiegeln, Videoanlagen und anderen optischen Hilfsmitteln zulässig.

Die freie Sicht aus den Fenstern des Ruderhauses muss zu jeder Tageszeit mit Hilfe von Beleuchtungsmitteln (Scheinwerfern) gewährleistet sein.

Der Transparenzgrad der in Ruderhäusern verwendeten Scheiben muss mindestens 75 Prozent betragen.

44. Kleinfahrzeuge müssen ausgerüstet sein mit: Beleuchtungseinrichtungen, Positionslaternen und Mitteln der Schallsignalgebung. Ruderboote und Motorboote mit Außenbordmotoren einer Leistung von weniger als 22,1 kW unterliegen nicht der Pflicht zur Ausrüstung mit Beleuchtungseinrichtungen und Positionslaternen. Bei Dunkelheit ist der Betrieb von Kleinfahrzeugen nur bei eingeschalteten Beleuchtungseinrichtungen und Positionslaternen erlaubt.

45. Der Betrieb von Kleinfahrzeugen mit den folgenden Mängeln ist verboten:

a) Vorhandensein von Leckstellen, Durchbrüchen des Verbandes und der Außenhaut des Rumpfes (unabhängig von deren Lage);

b) Fehlen oder Undichtwerden der durch die Konstruktion des Kleinfahrzeugs vorgesehenen Dichtabteilungen und Luftkästen;

c) der volle Ruderlegewinkel (35 Grad auf jede Seite) ist nicht gewährleistet, die Drehung des Steuerrads ist erschwert;

d) Beschädigung des Ruderblatts oder von Teilen des Rudergetriebes (Führungsblöcke, Stützlager, Spannschrauben, Steuerreepübertragung), Vorhandensein von Garnbrüchen im Steuerseil;

e) Fehlen der durch die Konstruktion vorgesehenen Befestigungsteile des Rudergetriebes (Muttern, Splinte, Kontermuttern);

f) Austritt von Kraftstoff aus den Behältern und Schläuchen des Versorgungssystems;

g) Vorhandensein von Vibrationen des Motors oder des Außenbordmotors, die die nach den Betriebsunterlagen zulässigen Werte überschreiten;

h) Beschädigung des Systems der Fernsteuerung des Motors oder des Wendegetriebes.

46. Die Schleusung von Kleinfahrzeugen ist gemäß den Regeln für die Durchschleusung von Fahrzeugen durch Schleusen zulässig.

47. Die Instandhaltung, die Reparatur und der Betrieb der technischen Einrichtungen der Kleinfahrzeuge erfolgen gemäß den Betriebsanleitungen (Betriebsanweisungen) der Erbauer und den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion.

48. Während der Fahrt festgestellte Mängel der technischen Einrichtungen der Kleinfahrzeuge, deren Beseitigung die Außerbetriebsetzung der

mangelhaften Objekte erfordert, sind vom Schiffsführer bei der ersten Gelegenheit zu beseitigen. Lässt die Schifffahrtslage die Außerbetriebnahme der mangelhaften Objekte nicht zu, so sind Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Personen gewährleisten und mögliche Beschädigungen des Kleinfahrzeugs und seiner technischen Einrichtungen verhindern.

49. Beim Betrieb von Kleinfahrzeugen ist das Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Angaben nicht zulässig:

a) Tragfähigkeit;

b) Fahrgastkapazität,

c) Motorleistung;

d) höchstzulässige Wellenhöhe;

e) Fahrtgebiet und Entfernung von der Küste.

50. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrt des Kleinfahrzeugs ist vor deren Beginn sicherzustellen, dass:

das Fahrzeug, der Motor, die Akkumulatorenbatterie, die Bilgepumpe, die Einrichtungen und die Ausrüstung des Fahrzeugs sowie die Navigationslichter betriebsfähig sind;

im Kraftstoffbehälter ausreichend Kraftstoff vorhanden ist;

Rettungswesten und weitere Rettungsausrüstung an Bord entsprechend der Anzahl der an Bord befindlichen Personen vorhanden sind;

der Anker und die Festmacherleinen an Bord befestigt sind;

die Verschlüsse (Ablassstopfen) des Rumpfes und der wasserdichten Abteilungen zuverlässig geschlossen sind und die Ventilkappen der

aufblasbaren Abteilungen ebenfalls geschlossen sind;

alle Fahrgäste mit den Verhaltensregeln auf dem Kleinfahrzeug vertraut gemacht wurden und an Bord des Kleinfahrzeugs auf den vorgesehenen Plätzen Platz genommen haben;

der Außenbordmotor am Heckspiegel des Kleinfahrzeugs befestigt ist.

51. Bei der Organisation des Ladens und Entladens von Gütern sowie des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen auf Kleinfahrzeugen ist verboten:

a) Kleinfahrzeuge über die vom Planer oder vom Herstellerwerk festgelegte Tragfähigkeit hinaus zu beladen;

b) Personen in einer Anzahl auf das Kleinfahrzeug aufzunehmen, die die Norm für die Anzahl der Personen an Bord überschreitet.

52. Der Betrieb von Motoren ist verboten, wenn:

a) die Betriebsparameter der Motoren die in den Betriebsanleitungen (Betriebsanweisungen) festgelegten Grenzwerte überschreiten;

b) Risse und Leckstellen in den Zylinderlaufbuchsen und -deckeln, in den Triebwerksteilen, in den Druckleitungen der Einspritzdüsen, in den Ölleitungen, in Teilen der Anlassvorrichtung und der Luftverteilungsvorrichtung vorhanden sind;

c) die Spiele und der Verschleiß in der Zylinder-Kolben-Gruppe und in anderen Teilen die in den Betriebsanleitungen (Betriebsanweisungen) festgelegten Grenznormen überschreiten;

d) Systeme (Kraftstoffsystem, Schmiersystem, Anlassluftsystem) oder technische Einrichtungen mit Hilfsfunktion und Ausrüstung, die die Motoren versorgen (Pumpen, Kühler, Vorwärmer, Luftkompressoren), mangelhaft sind;

e) die Anlass-, die Umsteuer- oder die Wellendrehvorrichtung mangelhaft sind;

f) die Regler mangelhaft sind.

53. Vor jedem Auslaufen des Kleinfahrzeugs zur Fahrt sowie vor der Einfahrt des Kleinfahrzeugs in einen Kanal oder in eine Schleuse muss die Ruderanlage besichtigt und im Betrieb geprüft werden.

54. Die Ankereinrichtung muss während des Betriebs des Kleinfahrzeugs einsatzbereit sein.

55. Der Betrieb des Kleinfahrzeugs bei Mangelhaftigkeit der Ankereinrichtung ist verboten.

56. Der Betrieb des Kleinfahrzeugs ist verboten, wenn seine Festmacherausrüstung (Poller, Klampen, Rollen, Klüsen, Lippklampen und andere vom Planer (Erbauer) vorgesehene Vorrichtungen) das Halten des Kleinfahrzeugs beim Liegen an Piers und Anlegestellen sowie bei der Schleusung nicht gewährleistet. Bei stählernen Festmacherdrahtseilen darf die Anzahl der gebrochenen Drähte 20 % ihrer Gesamtzahl auf einer Länge von 6 Seildurchmessern nicht überschreiten. Die Verwendung von Tauwerk aus synthetischen Materialien ist verboten, wenn:

a) Anzeichen von Abrieb mit Bruch der Fasern festgestellt werden (Schnitte, Verschiebung der Kardeele und andere offensichtliche Mängel);

b) sich das Tauwerk bei Arbeitsbelastungen um mehr als 25 % verlängert und nach dem Wegfall der Belastung seine ursprüngliche Länge nicht wieder erreicht.

57. Beim Betrieb von Tauwerk aus synthetischen und pflanzlichen Faserstoffen sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

a) die Oberflächen der Poller und Rollen dürfen keine Ausbrüche, Grate und keinen Rost aufweisen;

c) als Stopper ist ausschließlich Tauwerk aus pflanzlichen Materialien zu verwenden;

d) auf die Poller sind mindestens 8 Törns zu legen, wobei die oberen Törns mit Bindseln aus Tauwerk aus pflanzlichen Materialien zu sichern sind;

e) Tauwerk aus synthetischen Materialien darf bei Temperaturen von minus 20 bis plus 40^0C verwendet und gelagert werden.

58. Auf Segel-Kleinfahrzeugen sind die Instandhaltung der Masten des Fahrzeugs und die periodische Schmierung der beweglichen Teile durchzuführen. Dabei ist eine Prüfung durchzuführen hinsichtlich:

a) der Funktionsfähigkeit der wirkenden Mechanismen und Vorrichtungen zum Aufrichten und Legen der Masten selbst, zum Setzen, Führen und Niederholen der Signale sowie der Antenne;

b) der ordnungsgemäßen Funktion der Endschalter der Stellantriebe;

c) der Befestigung der Masten am Rumpf oder an den Aufbauten des Fahrzeugs;

d) der Funktionsfähigkeit des Blitzableiters;

e) der Beseitigung der festgestellten Mängel.

59. Bei Änderungen an der Konstruktion von Kleinfahrzeugen während des Betriebs ist eine Verringerung des festgelegten Sicherheitsniveaus unzulässig.

60. Auf Kleinfahrzeugen müssen während des Betriebs alle Ölrückstände, Schmutzwässer, Abfälle, Speiseabfälle sowie umweltbelastende Stoffe an

Bord aufbewahrt werden; diese werden an Auffangeinrichtungen (Container, Behälter) auf dem Gebiet der Basis oder an landseitige Hafenanlagen abgegeben, die diese Produkte annehmen.

61. Zur Verhütung der Verunreinigung von Gewässern durch Mineralölerzeugnisse beim Betrieb des Motors ist erforderlich:

a) während des Motorbetriebs den Zustand der Verbindungen des Kraftstoffsystems regelmäßig zu prüfen und bei Feststellung von Kraftstoffleckagen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der Störung zu ergreifen. Wenn die Störung des Kraftstoffsystems während des Motorbetriebs nicht beseitigt werden kann, ist der Motor abzustellen, sind die Ursachen zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten von Kraftstoff über Bord zu verhindern;

b) bei Reparatur und Besichtigung des Getriebes und seiner Systeme den darin befindlichen Kraftstoff und das Öl in besondere, vorbereitete Auffangwannen oder andere Behälter abzulassen. Das Ablassen aller kraftstoffhaltigen Gemische in den inneren Gewässern und im Küstenmeer ist verboten.

62. Zur Verhütung der Verunreinigung von Gewässern durch Mineralölerzeugnisse beim Betanken des Kleinfahrzeugs ist erforderlich:

vor Beginn der Übernahme:

a) die Zuverlässigkeit der Festmachung des Kleinfahrzeugs zu prüfen;

b) die Funktionsfähigkeit und das ordnungsgemäße Öffnen der Ventile im Kraftstoffübernahmesystem zu prüfen;

c) die Funktionsfähigkeit und den Zustand der Luft- und Entlüftungsrohre zu prüfen;

d) den Kraftstoffstand in den Kraftstofftanks (-behältern) zu messen;

e) die Funktionsfähigkeit der Alarmsysteme und der Einrichtungen zur Messung des Kraftstoffstands zu prüfen;

f) unter die Schlauchverbindungen Auffangwannen zu stellen, um zu verhindern, dass auf das Deck verschütteter Kraftstoff ins Wasser gelangt;

g) die Deckspeigatte mit besonderen Verschlussstopfen zu verschließen;

h) eine zuverlässige Sicht- und Sprechverbindung mit dem Tankwart herzustellen;

i) im Voraus Putzlappen und einen Trichter der erforderlichen Größe und Form bereitzustellen;

während der Übernahme:

a) die Dichtheit der Kraftstoffschläuche und ihrer Verbindungen durch allmähliche Erhöhung des Drucks bis zum Betriebsdruck zu prüfen;

b) den Stand des übernommenen Kraftstoffs ständig zu überwachen, um eine Überdruckbeaufschlagung und ein Überfüllen der Tanks zu verhindern;

c) ein vollständiges und plötzliches Absperren der Kraftstoffübernahmeleitung zu vermeiden;

d) den Druck in den Schläuchen ständig zu überwachen und ein Ansteigen über die in der technischen Dokumentation festgelegte Norm hinaus zu vermeiden;

e) bei Feststellung einer geringfügigen Kraftstoffleckage durch Ventile und Schläuche den Druck zu senken und die Schlauchverbindungen nachzuziehen. Wenn die Leckage nicht beendet werden kann – die Kraftstoffübernahme abzubrechen, die Ursachen zu ermitteln und die Störung zu beseitigen (Dichtungen, den schadhaften Schlauch

auszutauschen);

nach Abschluss der Kraftstoffübernahme:

a) die Kraftstoffreste mit allen möglichen Mitteln aus den Schläuchen zu entfernen (Ausblasen mit Luft, Ausspülen mit Wasser, Abpumpen mit einer Pumpe, freies Auslaufen u. a.). Beim Ausspülen mit Wasser ist das verunreinigte Wasser in einen besonderen Behälter abzulassen;

b) die Übernahmeschläuche erst nach der Entfernung des Kraftstoffs aus ihnen abzukuppeln;

c) an den Enden der abgekuppelten Schläuche Verschlussstopfen anzubringen.

63. Zur Vorbeugung von Brandgefahrensituationen und zur Beseitigung ihrer Folgen müssen der Planer und der Erbauer des Kleinfahrzeugs im Rahmen des Systems zur Gewährleistung des Brandschutzes vorsehen:

a) den konstruktiven Brandschutz;

b) eine Ausführung und Anordnung der brandgefährdeten Objekte, die das Brandrisiko auf ein Mindestmaß verringern;

c) Brandschutzsysteme, die den Brandklassen nach Art des brennbaren Materials entsprechen, und Brandmeldesysteme;

d) die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Brandschutzmittel.

64. Auf einem Kleinfahrzeug ist unzulässig:

a) eigenmächtige Änderungen am System der Stromversorgung der Fahrzeugräume vorzunehmen, zusätzliche Steckdosen und Verteiler zu installieren;

b) Behälter aus brennbaren Materialien zum Sammeln von Haushalts- und Betriebsabfällen zu verwenden;

c) Kraft- und Schmierstoffe, selbstentzündliche und leicht entzündliche Materialien in offener Verpackung und an Orten aufzubewahren, die nicht für diese Zwecke bestimmt sind.

65. Die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats der Union muss die Nutzungsdauer für Rettungsmittel festlegen, die im Laufe der Zeit ihre Eigenschaften verlieren können. Solche Rettungsmittel müssen eine Kennzeichnung tragen, die ihr Alter oder das Datum angibt, zu dem sie ersetzt werden müssen.

Rettungsmittel müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

sachgemäß und aus geeigneten Materialien hergestellt sein;

bei Lagerung bei einer Lufttemperatur von -30 bis $+65^{0}$C nicht unbrauchbar werden;

sofern anzunehmen ist, dass sie während ihrer Verwendung in Meerwasser gelangen können, bei einer Meerwassertemperatur von -1 bis $+30^{0}$C funktionieren;

soweit anwendbar, fäulnis- und korrosionsbeständig sein und nicht übermäßig durch Meerwasser, Öl oder Pilze beeinträchtigt werden;

sofern sie der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, dabei ihre Eigenschaften nicht verlieren;

überall dort, wo dies ihre Auffindung erleichtert, eine gut sichtbare Farbe aufweisen;

an den Stellen, an denen dies ihre Auffindung erleichtert, mit retroreflektierendem Material versehen sein;

sofern sie für den Einsatz bei Seegang bestimmt sind, unter solchen Bedingungen zufriedenstellend funktionieren.

66. Außer Betrieb genommene, havarierte, unbrauchbar gewordene oder aufgegebene Kleinfahrzeuge müssen entsorgt werden, um die negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer und des Uferstreifens zu verringern und die Entstehung einer Gefahr für die Sicherheit der Schifffahrt auszuschließen. Die Verantwortung für die Entsorgung solcher Fahrzeuge trägt der Eigentümer.

67. Die Entsorgung (Abwrackung) von Kleinfahrzeugen muss an eigens dafür bestimmten und ausgerüsteten Orten organisiert und durchgeführt werden.

68. Die Betriebsweisen der technologischen Prozesse sowie die Zusammensetzung und Reihenfolge der Entsorgungsvorgänge müssen die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Menschen bei der Entsorgung von Kleinfahrzeugen (technischen Einrichtungen von Kleinfahrzeugen) sowohl unter normalen Bedingungen als auch bei Notfallsituationen gewährleisten, die im Verlauf der Entsorgung eintreten.

69. Die Übereinstimmung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks wird durch die unmittelbare Erfüllung seiner Sicherheitsanforderungen oder durch die Erfüllung der Anforderungen der Normen gewährleistet, die in das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen und bei deren Fehlen der nationalen (staatlichen) Normen aufgenommen sind, infolge deren Anwendung auf freiwilliger Grundlage die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks gewährleistet wird.

Die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und Ausrüstung für

Kleinfahrzeuge werden in den Normen festgelegt, die in das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen und bei deren Fehlen der nationalen (staatlichen) Normen aufgenommen sind und die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen, einschließlich der Regeln der Probenahme, enthalten, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks und die Durchführung der Konformitätsbewertung der Gegenstände der technischen Regulierung erforderlich sind.

70. Die Verzeichnisse der in Ziffer 69 des vorliegenden Artikels genannten Normen werden vom Kollegium der Eurasischen Wirtschaftskommission bestätigt.

Fußnote. Artikel 5 mit der Änderung, die durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 eingeführt wurde (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 6. IDENTIFIZIERUNG DER REGULIERUNGSGEGENSTÄNDE

71. Die Identifizierung von Kleinfahrzeugen erfolgt zu folgenden Zwecken:

a) Gewährleistung der Rechte des Erwerbers (Verbrauchers) auf eine begründete Auswahl von Kleinfahrzeugen unter Berücksichtigung zuverlässiger Informationen über diese;

b) Schutz der Erwerber vor einem unlauteren Hersteller (Erbauer, Verkäufer) des Kleinfahrzeugs;

c) Vermeidung einer Irreführung des Verbrauchers (Erwerbers) des Kleinfahrzeugs;

d) Feststellung der Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion;

e) Feststellung der Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge mit den vom Hersteller (Erbauer des Kleinfahrzeugs, Verkäufer) deklarierten (angegebenen) Angaben.

72. Die Identifizierung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung wird durchgeführt von:

a) den Stellen der Mitgliedstaaten der Union, die die Bewertung (Bestätigung) der Konformität von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung für Kleinfahrzeuge durchführen;

b) den bevollmächtigten Behörden der Mitgliedstaaten der Union bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

73. Die Identifizierung von Kleinfahrzeugen wird unter Berücksichtigung der Merkmale durchgeführt, die in den vom Hersteller (Erbauer des Kleinfahrzeugs, Verkäufer) vorgelegten Beschreibungen angeführt sind.

Als Beschreibung können zwischenstaatliche und nationale Normen, Normen von Organisationen, Begleitdokumente, Lieferverträge, Kontrakte, Spezifikationen, Aufschriften auf Kennzeichnungsschildern und andere Dokumente verwendet werden, die die zu identifizierenden Kleinfahrzeuge charakterisieren.

74. Die Identifizierung von Kleinfahrzeugen wird nach dem Verfahren gemäß Anlage Nr. 6 durchgeführt.

ARTIKEL 7. KONFORMITÄTSBEWERTUNG

75. Kleinfahrzeuge und (oder) Ausrüstung, die im Zollgebiet der Union in Verkehr gebracht werden, unterliegen der Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks.

Die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks wird in folgenden Formen durchgeführt: Klassifikation, Konformitätsbestätigung, staatliche Kontrolle (Aufsicht).

76. Konformitätsbestätigung

1. Die Bestätigung der Konformität der in Verkehr gebrachten Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks erfolgt vor deren Inverkehrbringen.

2. Die Bestätigung der Konformität von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks erfolgt in der Form:

der Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle (Stelle zur Bewertung (Bestätigung) der Konformität) (nachfolgend – Zertifizierungsstelle), die in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Union aufgenommen ist;

3. Die Zertifizierung wird in Bezug auf Kleinfahrzeuge und (oder) Ausrüstung durchgeführt, die in das Verzeichnis der der Pflichtzertifizierung unterliegenden Gegenstände aufgenommen sind, das in Tabelle Nr. 1 der Anlage Nr. 8 angeführt ist.

4. Bei der Durchführung der Konformitätsbestätigung wird die Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung mit den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks geprüft, die unmittelbar vorgegeben oder in den Normen festgelegt sind, die in Artikel 69 des vorliegenden Technischen Regelwerks genannt sind.

5. Bei der Durchführung der Konformitätsbestätigung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung stellt der Antragsteller einen Satz

von Unterlagen zu den Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) der Ausrüstung zusammen, der die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks belegt und Folgendes umfasst:

die Sicherheitsbegründung;

die technischen Lieferbedingungen (sofern vorhanden);

die Betriebsunterlagen;

das Verzeichnis der Normen gemäß Ziffer 69, deren Anforderungen die betreffenden Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel, Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung entsprechen müssen (bei deren Anwendung durch den Erbauer);

die Warenbegleitunterlagen (für eine Partie, ein Einzelerzeugnis);

Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen (sofern vorhanden);

Prüfberichte über Prüfungen von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung, die durch den Erbauer, den Verkäufer, die Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers wahrnimmt, und (oder) durch Prüflaboratorien (Prüfzentren) durchgeführt wurden (sofern vorhanden);

Konformitätszertifikate für Zulieferteile oder Prüfberichte über deren Prüfungen (sofern vorhanden);

Konformitätszertifikate für diese Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung, die von ausländischen Zertifizierungsstellen erhalten wurden (sofern vorhanden);

sonstige Dokumente, die unmittelbar oder mittelbar die Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge und (oder) der Ausrüstung mit den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen

(sofern vorhanden).

6. Die Zertifizierung von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Anlage № 9.

77. Die Klassifikation von Kleinfahrzeugen beim Inverkehrbringen wird von der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats der Union nach dem Verfahren gemäß Anlage № 7 in Bezug auf die Kleinfahrzeuge durchgeführt, die in das Verzeichnis der klassifikationspflichtigen Gegenstände gemäß Tabelle № 2 der Anlage № 8 aufgenommen sind.

Antragsteller bei der Klassifikation von Kleinfahrzeugen kann eine nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union registrierte juristische Person oder eine natürliche Person in der Eigenschaft eines Einzelunternehmers sein, die Erbauer oder Verkäufer ist, oder eine Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers wahrnimmt.

78. Die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats der Union erteilt auf der Grundlage positiver Ergebnisse der technischen Überwachung des Baus des Kleinfahrzeugs und (oder) der Besichtigung des Kleinfahrzeugs und seiner Elemente das Klassifikationszeugnis.

79. Bei Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion erteilt die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats der Union bei der Besichtigung von Kleinfahrzeugen das Klassifikationszeugnis mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren.

80. Beim Inverkehrbringen des Produkts ist das Klassifikationszeugnis des Kleinfahrzeugs oder das Konformitätszertifikat das einzige Dokument, das die Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigt.

Das Klassifikationszeugnis und das Konformitätszertifikat haben gleiche Rechtskraft und gelten im Zollgebiet der Union in Bezug auf Kleinfahrzeuge und (oder) Ausrüstung, die im Zollgebiet der Union während der Geltungsdauer des Klassifikationszeugnisses oder des Konformitätszertifikats in Verkehr gebracht werden, und zwar für jede Einheit (Kleinfahrzeuge und (oder) Ausrüstung) während ihrer Nutzungsdauer.

81. In der Betriebsphase erfolgt die Konformitätsbewertung in Form der Besichtigung und der Klassifikation. Das Verfahren zur Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren für in Betrieb befindliche Regulierungsgegenstände sowie die Formen der Dokumente, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen an in Betrieb befindliche Regulierungsgegenstände bestätigen, werden durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union festgelegt.

Fußnote. Artikel 7 in der Fassung der Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 № 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 8. Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union

Fußnote. Die Bezeichnung des Artikels 8 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 № 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

82. Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen und das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 7 dieses Technischen Regelwerks der Zollunion durchlaufen haben, müssen mit dem

einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union gekennzeichnet sein.

83. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union erfolgt vor dem Inverkehrbringen der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und der Ausrüstung für Kleinfahrzeuge auf dem Markt.

84. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union wird unmittelbar auf dem Kleinfahrzeug, dem Rettungsmittel oder der Ausrüstung für Kleinfahrzeuge angebracht oder in den Betriebsunterlagen angegeben.

Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union wird in jeder Weise angebracht, die die Deutlichkeit seiner Darstellung gewährleistet.

85. Die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und Ausrüstung für Kleinfahrzeuge mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Union bezeugt ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion.

Fußnote. Artikel 8 in der Fassung der Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 № 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ARTIKEL 9. SCHUTZKLAUSEL

Fußnote. Artikel 9 wurde durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 № 119 außer Kraft gesetzt (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

ANLAGE № 1
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von
Kleinfahrzeugen“ (TR ZU 026/2012)
(in der Fassung des Beschlusses des Rates
der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 20. Oktober 2023 № 119)

VERZEICHNIS
der Fahrzeuge, auf die das Technische Regelwerk „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ nicht anwendbar ist (TR ZU 026/2012)

Fußnote. Anlage 1 - in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 № 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

1. Rettungs- und Bereitschaftsboote für See- und Flussschiffe.

2. Sportfahrzeuge jeder Art, die ausschließlich für Wettkämpfe und Trainings bestimmt und vom Hersteller als solche erklärt sind.

3. Amphibienfahrzeuge.

4. Bodeneffektfahrzeuge.

5. Freizeit-Unterseeboote (Unterwasserfahrzeuge).

6. Versuchsfahrzeuge.

7. Fahrzeuge, die für die Fischerei, die Beförderung von Gütern und Fahrgästen, das Schleppen, die Durchführung von Suche, Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen, für Bau-, Fahrwasser-, wasserbauliche und andere ähnliche Arbeiten, für Lotsen- und Eisbrecherbegleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor

Verunreinigung und Verschmutzung gebaut oder ausgerüstet sind.

8. Sonstige Klein-Motorfahrzeuge, deren spezifische konstruktive Merkmale alternative Arten ihrer dynamischen Fortbewegung gewährleisten.

9. Kleinfahrzeuge mit einer Rumpflänge von weniger als 2,5 Metern, bei denen konstruktiv keine Motoraufstellung vorgesehen ist.

ANLAGE № 2
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Sicherheitsanforderungen an Kleinfahrzeuge

004921619904970 inbox@ac-inorms.com www.ac-inorms.com

Sicherheitskriterium	Werte der Sicherheitsanforderungen
Stabilität Unsinkbarkeit	Für gedeckte Kleinfahrzeuge, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III und der Fahrtklassen 1 – 4 der Fahrtgebiete der Kategorie IV ausgelegt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden: a) der Hebelarm des Diagramms der statischen Querstabilität muss bei einem Krängungswinkel von 30 Grad oder mehr mindestens 0,25 Meter für Kleinfahrzeuge betragen, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorie IV der Fahrtklassen 1 und 2 ausgelegt sind, und mindestens 0,2 Meter für Kleinfahrzeuge, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorie IV der Fahrtklassen 3 und 4 ausgelegt sind; b) das Maximum des Diagramms der statischen Querstabilität muss bei einem Krängungswinkel der Kleinfahrzeuge von mindestens 25 Grad erreicht werden; c) der Auslaufwinkel des Diagramms der statischen Querstabilität der Kleinfahrzeuge muss mindestens 60 Grad betragen; d) die anfängliche metazentrische Querhöhe gedeckter und deckloser Kleinfahrzeuge muss bei allen Beladungsvarianten, mit Ausnahme leerer Kleinfahrzeuge, mindestens 0,5 Meter betragen.
	a) bei Flutung müssen Kleinfahrzeuge eine positive

Manövrierfähigkeit	Die Manövrierfähigkeit eines selbstfahrenden verdrängenden Kleinfahrzeugs muss folgenden Kennwerten entsprechen: a) bei der Drehung des Kleinfahrzeugs auf ruhigem Wasser darf das Verhältnis des Durchmessers des stationären Drehkreises zur Länge des Kleinfahrzeugs nicht mehr als zwei betragen; b) bei der Fahrt des Kleinfahrzeugs auf ruhigem Wasser bei einem Ruderlegewinkel von null muss der Durchmesser des stationären Drehkreises mindestens 10 Längen des Kleinfahrzeugs betragen, oder das Kleinfahrzeug muss die Fahrt auf geradem Kurs fortsetzen; c) das Kleinfahrzeug muss aus dem stationären Drehkreis, der bei einem Ruderlegewinkel von 20 Grad ausgeführt wird, nach dem Abstellen der Motoren durch Wirkung der Hauptsteuereinrichtungen ohne Verwendung des Bugstrahlruders herausgeführt werden können; d) der Bremsweg des Kleinfahrzeugs darf bei der Durchführung der Prüfung zum Bremsen mittels voller Rückwärtsfahrt 15 Längen des Kleinfahrzeugs nicht überschreiten; e) die Fahrt des Kleinfahrzeugs auf einem vorgegebenen geraden Kurs mit der Nenndrehzahl der Propulsionsorgane muss bei einer Windgeschwindigkeit möglich sein, die beträgt: in Becken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger Überschreitungswahrscheinlichkeit von 2,0 Metern und einer Wellenhöhe mit dreiprozentiger und mehr — mindestens 19 Meter je Sekunde und in Becken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger

Umwehrungen (Schanzkleid oder Relings-einrichtung), Handläufe, Laufstege, Niedergangs-treppen	Das offene obere Arbeitsdeck eines Kleinfahrzeugs mit einer Länge von 6 Metern und mehr, das für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III ausgelegt ist, muss mit einer durchgehenden Reling mit Relingsstützen oder mit Schanzkleidern umwehrt sein. Die Umwehrungen müssen den Belastungen standhalten, die bei ihrem Betrieb auftreten. Die Einrichtungen zur Verbindung und Befestigung der Umwehrungen müssen so ausgeführt sein, dass sie sich durch Vibration nicht lockern. Wird die durchgehende Linie der Relings durch seitliche oder achterliche Durchgänge unterbrochen, so müssen diese Durchgänge mit zuverlässigen Verschlüssen versehen sein. Decklose Kleinfahrzeuge, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III ausgelegt sind, müssen mit einer Relingsstütze von mindestens 1000 Millimetern Höhe ausgerüstet sein, die im Vorschiffsbereich des Kleinfahrzeugs angeordnet ist. Decklose Kleinfahrzeuge, die die Fahrt im Gleitzustand vorsehen und für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III ausgelegt sind, müssen im Bereich der Sitzplätze der Personen mit Fußschlaufen und Bügeln (Handläufen) für die Hände ausgerüstet sein. Aufbauten, Ruderhäuser, Leitern, Niedergangsluks, Gänge, innere Räume müssen innerhalb und außerhalb des Rumpfes des Kleinfahrzeugs dort mit Handläufen sicheren Aufenthalts, der Fortbewegung und der Arbeit von Personen unter ungünstigen

Lenz- system	Das Lenzsystem (die Lenzmittel) muss bestehen: a) auf Kleinfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 6 Metern – aus einem Lenzmittel; b) auf gedeckten Kleinfahrzeugen mit einer Länge von 6 und mehr Metern, die für die Fahrt in Seegebieten der Schwierigkeitskategorien 0 – III ausgelegt sind, – aus 2 Pumpen. Eine der Pumpen muss fest im Bereich des Cockpits oder auf dem Oberdeck aufgestellt werden, die zweite – in den Innenräumen des Kleinfahrzeugs im Bereich der Eingangsleiter. Jede der Pumpen muss eine Förderleistung aufweisen von mindestens: a) 3,4 Kubikmeter je Stunde – für Kleinfahrzeuge mit einer Verdrängung bis 15 Kubikmeter; b) 4 Kubikmeter je Stunde – für Kleinfahrzeuge mit einer Verdrängung von 15 bis 26 Kubikmetern; c) 6 Kubikmeter je Stunde – für Kleinfahrzeuge mit einer Verdrängung von 26 bis 35 Kubikmetern; d) 8 Kubikmeter je Stunde – für Kleinfahrzeuge mit einer Verdrängung von über 35 Kubikmetern. Auf gedeckten Kleinfahrzeugen mit einer Länge von 6 Metern und mehr, die für die Fahrt in Gebieten der Schwierigkeitskategorie IV ausgelegt sind, muss ein Lenzsystem in Abhängigkeit von der Fahrtklasse a) Fahrtklasse 1 – das Lenzsystem muss mindestens eine kraftbetriebene Pumpe und eine

Elektrische Ausrüstung	Eine Hauptstromquelle mit einer Leistung, die zur Versorgung aller Einrichtungen und Systeme des Kleinfahrzeugs im Betrieb bei maximaler Last ausreicht und im Entwurf des Kleinfahrzeugs vorgesehen ist, sowie eine autonome Notstromquelle (Akkumulatorenbatterien). Die Leistung der Akkumulatorenbatterien muss zur Versorgung der erforderlichen Verbraucher im Notbetrieb ausreichen. In den Fällen, in denen die Akkumulatorenbatterie des Kleinfahrzeugs gleichzeitig zum Anlassen der Hauptverbrennungsmotoren verwendet wird, muss ihre Kapazität für mindestens 10 Startvorgänge der Hauptverbrennungsmotoren ausreichen. Die Nennspannungen an den Klemmen der Stromquellen zur Versorgung des Bordnetzes dürfen folgende Werte nicht überschreiten: a) bei einphasigem Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hertz – 230 Volt; b) bei Gleichstrom – 24 Volt. Die Aufstellung von Gleichstromquellen mit einer Spannung von mehr als 24 Volt auf dem Kleinfahrzeug ist unter der Bedingung zulässig, dass eine Einrichtung zur ständigen automatischen Überwachung des Isolationswiderstands installiert wird. Der Raum, in dem Stromquellen mit einer Spannung von mehr als 24 Volt angeordnet sind, darf nicht entzündliche Flüssigkeiten enthalten. Die elektrische Ausrüstung darf keine Quelle schädlicher

Kraftstoff-system	Die Füllleitungen für Kraftstoff müssen mit minimalem Spalt bis zum Boden des Tanks geführt werden. An Bord des Kleinfahrzeugs sind das Umpumpen unverträglicher Kraftstoffe und Öle durch ein und dieselbe Leitung sowie deren Lagerung in einem Tank unzulässig. Die technologischen Vorgänge des Umpumpens (des Verbrauchs) von Kraftstoffen und Ölen an Bord des Kleinfahrzeugs müssen den Anforderungen an die Gewährleistung seiner Stabilität und Unsinkbarkeit entsprechen. Alle Baugruppen des Kraftstoffsystems des Motors sind auf der dem Abgaskrümmer gegenüberliegenden Seite anzuordnen. Das Ansaugrohr des Vergasers muss über die Grenzen der abnehmbaren Verkleidung hinausgeführt werden und diese um mindestens 500 Millimeter überragen. Am Ende des Ansaugrohres muss eine Flammendurchschlagsicherung angebracht sein. Alle Rohrleitungen und Armaturen für Kraftstoff und Öl müssen dicht sein.

ANLAGE № 3
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Fahrtgebiete der Kleinfahrzeuge

Nr.	Fahrt-gebiete	Merkmale der hydrometeorologischen Bedingungen	Entfernung von Zufluchtsorten oder der Küste, See-meilen	Typ, Art des Kleinfahrzeugs
1	„O“ Schwierigkeits-kategorie	es werden keine Anforderungen gestellt	es werden keine Anforderungen gestellt	Deckfahrzeug ohne Einschränkungen hinsichtlich der Fahrtbedingungen gemäß den Projekt- und Betriebs-unterlagen
2	Schwierigkeits-kategorie I	Seegebiet mit einer Wellenhöhe mit dreiprozentiger Überschreitungs-wahrscheinlichkeit bis 8,5 Meter	nicht mehr als 200	Deckfahrzeug

3	Schwierigkeits-kategorie II	Seegebiet mit einer Wellenhöhe mit dreiprozentiger Überschreitungs-wahrscheinlichkeit bis 7 Meter	nicht mehr als 100	Deckfahrzeug
4	Schwierigkeits-kategorie III	Seegebiet mit einer Wellenhöhe mit dreiprozentiger Überschreitungs-wahrscheinlichkeit bis 3,5 Meter	nicht mehr als 50	Deckfahrzeug
5	Schwierigkeits-kategorie IV: Fahrtklasse I	Seegebiet oder Binnenwasserbecken mit einer Wellenhöhe mit dreiprozentiger Überschreitungs-wahrscheinlichkeit bis 3,0 Meter	nicht mehr als 20	Deckfahrzeug

	Fahrtklasse II	Seegebiet oder Binnenwasserbecken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger Überschreitungs-wahrscheinlichkeit bis 2,0 Meter	nicht mehr als 12	Deckfahrzeug
	Fahrtklasse III	Seegebiet oder Binnenwasser-	nicht mehr als 6	Deckfahrzeug

Nr.	Fahrt-gebiete	Merkmale der hydrometeorologischen Bedingungen	Entfernung von Zufluchtsorten oder der Küste, See-meilen	Typ, Ar des Kleinfah
		becken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger Überschreitungswahrscheinlichkeit bis 1,2 Meter	nicht mehr als 2,7	decklos Fahrzeu
Fahrtklasse IV		Seegebiet oder Binnenwasser-becken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger Überschreitungswahrscheinlichkeit bis 0,6 Meter	nicht mehr als 2,7	Deckfal
			nicht mehr als 1,6	decklos Fahrzeu

Fahrtklasse V		Seegebiet oder Binnenwasser-becken mit einer Wellenhöhe mit einprozentiger Überschreitungswahrscheinlichkeit bis 0,25 Meter	nicht mehr als 0,27	Deckfal und decklos Fahrzeu

ANLAGE Nr. 4
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Verzeichnis der Funkausrüstung von Kleinfahrzeugen

Lfd. Nr.	Maximale Entfernung vom Hafen, Zufluchtsort oder Ufer, Meilen (Kilometer)	Schwierigkeitskategorie der Fahrtgebiete, Fahrtklassen der Becken	Funkverkehrsmittel		Anmerkung
			UKW	GW/KW/Satelliten-Funktelefon	
1	Unbegrenzt	0	+	+	
2	höchstens 200	I	+	+	
3	höchstens 100	II	+	+	
4	höchstens 50	III	+	–	

5	50	IV	+	–	während der hellen Tageszeit
6	12	1	+	–	Deck-fahrzeuge
7	6	2	(+)	–	Deck-fahrzeuge
8	2,5 (5)	3	(+)	–	Deck-fahrzeuge
9	1,5 (3)	4	(+)	–	Deck-fahrzeuge
10	0,3 (0,5)	5	(+)	–	Deck-fahrzeuge

Anmerkungen: Auf Kleinfahrzeugen, die für die Fahrt in Becken der Fahrtklassen 3, 4 und 5 ausgelegt sind, ist der Einbau von Funkanlagen geringerer Leistung zulässig;

+ – der Einbau der angegebenen Ausrüstung ist verpflichtend;

(+) der Einbau der angegebenen Ausrüstung wird empfohlen.

Jedes Fahrzeug der Schwierigkeitskategorien 0, I und II der Fahrtgebiete muss eine Schiffsradaranlage (RLS) zur Verfolgung der navigatorischen

Lage und zur Gewährleistung der Sicherheit des Kleinfahrzeugs während der Fahrt haben.

ANLAGE Nr. 5
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Ausrüstungsnormen für Rettungs- und Signalmittel von Kleinfahrzeugen in Seefahrtgebieten

Fußnote. Anlage mit der Änderung, die mit Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 eingeführt wurde (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

<table>
<tr><td rowspan="6">Nr. lfd.</td><td rowspan="6">Bezeichnungen der Rettungs- und Signalmittel</td><td colspan="5">Schwierigkeitskategorie des Fahrtgebiets des Fahrzeugs</td></tr>
<tr><td>IV</td><td>III</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td></tr>
<tr><td colspan="5">Entfernung (in Seemeilen) bei Tageszeit</td></tr>
<tr><td>von der Liegeplatzbasis</td><td colspan="4">vom Zufluchtsort</td></tr>
<tr><td>bis 12</td><td>bis 50</td><td>bis100</td><td>bis 200</td><td>200 und mehr</td></tr>
</table>

1	2	3	4	5	6	7
1	Rettungsfloß	Für Einrumpffahrzeuge – nicht erforderlich. Für Mehrrumpffahrzeuge – siehe Anmerkung		ja		
2	Rettungsringe	Bei einer Gesamtzahl der Personen an Bord des Kleinfahrzeugs bis 8 Personen – 2 Ringe				
Bei einer Gesamtzahl der Personen an Bord des Kleinfahrzeugs bis 12 Personen – 3 Ringe						
3	Suchlicht am Rettungsring	1 Stück an einem Rettungsring, der nicht mit einer Signalstange verbunden ist				
Treibanker der Rettungsringe	1 Stück an einem Rettungsring, der mit einer Signalstange verbunden ist					

4	Signal- stangen der Ringe	Nicht erforderlich	1 Stück nur für Segel-Motor-Fahrzeuge, Höhe des Signalfeuers oder Fähnchens über der Wasseroberfläche mindestens – 1,8 Meter
5	Leinen der Rettungsringe		1-2 Stück mit einer Länge von mindestens 20 Metern für Rettungsringe ohne Signalstange
6	Rettungswesten		Je eine Weste für jede Person auf dem Kleinfahrzeug
7	Fallschirm- raketen		

Weiße	0	4	4	6	12	
Rote	3	6	6	6	12	
8	Rauch-signale schwimm-fähig	0	2	2	2	3
9	Wärmeschutzhilfsmittel	Für jede Person, die sich auf dem Fahrzeug befindet				

10		0,3 (0,5)	5	(+)	–	Deckfahrzeuge

10	Handfackeln					
Weiße		4	4	4	4	4
Rote		4	4	4	4	4
11	Seenotfunkbake KOSPAS-SARSAT (EPIRB)	Nicht erforderlich			1 Satz	
12		Sicherheitsgeschirr			Jeder Satz für jedes Besatzungsmitglied mit zwei Sicherheitsleinen von mindestens 1,5 Meter Länge und einem Schrittgurt (Gurt, der zwischen den Beinen hindurchgeführt wird)	

Anmerkung: Für Mehrrumpffahrzeuge, bei denen der Mast (die Masten) ein Element der tragenden Konstruktion des Fahrzeugrumpfes ist, ist das Vorhandensein eines Rettungsfloßes verpflichtend.

Ausrüstungsnormen für Rettungsringe von Kleinfahrzeugen, die auf Binnenwasserstraßen betrieben werden

Länge des Kleinfahrzeugs L, Meter		Anzahl der Rettungsringe, Stück	
Insgesamt		darunter	
mit selbstzündender Boje		mit Rettungsleine	
< 12 12 < L < 20	11 2	– 1	1 1
1Bei einer Länge des Kleinfahrzeugs von weniger als 6 Metern ist es zulässig, den Rettungsring durch einen Rettungskragen mit Leine zu ersetzen			

Rettungsmittel auf Kleinfahrzeugen, die auf Binnenwasserstraßen betrieben werden

Fahrtklasse des Fahrtgebiets	Länge des Kleinfahrzeugs L, Meter	Anteil der mit Rettungsmitteln versorgten Personen, %	
		mit Flößen	mit Westen

1	2	3	4
1	< 12 12 < *L* <20	50 100	100 100
2	< 12 12 < *L*< 20	– 50	100 100
3	< 12	–	100
4	12< *L* < 20	–	100
5	< 12 12 < L < 20	– –	1001 1001
1 Anstelle von Rettungswesten ist die Verwendung von Schwimmwesten zulässig			

Ausrüstungsnormen für pyrotechnische Signalmittel von Fahrzeugen, die auf Binnenwasserstraßen betrieben werden

Kategorie des Fahrzeugs	Fallschirm-Seenotsignalraketen für Fahrzeuge, Stück	Rote Handfackeln, Stück
1	6	6
2	3	3
3, 4, 5	–	–

ANLAGE Nr. 6
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen"

Verfahren zur Durchführung der Identifizierung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung

Fußnote. Anlage 6 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

1. Die Identifizierung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung wird in den Fällen durchgeführt, in denen die Informationen über einen konkreten Gegenstand eine unvollständige Beschreibung desselben enthalten oder eine Bestätigung der Richtigkeit der Beschreibung erforderlich ist.

2. Je nach den Aufgaben der Identifizierung und den Besonderheiten der zu identifizierenden Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung werden folgende Verfahren angewendet:

a) Begutachtung der Dokumentation;

b) Prüfungen des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung;

c) Begutachtung der Dokumentation und Prüfungen des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung.

3. Bei der Identifizierung von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung mittels Begutachtung der Dokumentation werden zur Feststellung der Zugehörigkeit des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung zur angegebenen Art sowie zum konkreten Typ und zur konkreten Marke die Begleitdokumente und sonstige Unterlagen des Erbauers des Kleinfahrzeugs geprüft und mit dem äußeren Erscheinungsbild des Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung sowie deren Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung auf der Transportverpackung, abgeglichen. Dabei wird folgende Abfolge von Handlungen umgesetzt:

a) es wird festgestellt, ob Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung einer konkreten Art zu den Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) der Ausrüstung gehören, die Regulierungsgegenstand des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ (TR ZU 026/2012) sind;

b) die in den Registrierungs- und technischen Dokumenten und (oder) in der Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung angegebenen Daten werden mit den tatsächlichen Daten der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung einer konkreten Art

verglichen.

Für Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung werden geprüft:

a) Bezeichnung des Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung, Typ, Modell, Modifikation;

b) Bezeichnung des Herstellers (Erbauers) des Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung oder Angaben zu dessen Herkunft, Herstellungsdatum;

c) technische Spezifikation (TU) oder ein sonstiges Dokument, nach dem das Kleinfahrzeug, die Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung hergestellt werden;

d) die in den Begleitdokumenten angegebenen Informationen.

4. Bei Unzulänglichkeit der bei der Begutachtung der Dokumentation erlangten Informationen sowie bei der Konformitätsbewertung des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung hinsichtlich der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ (TR ZU 026/2012) werden Prüfungen des Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung (sofern dies auf das Kleinfahrzeug, die Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung dieser Art anwendbar ist) nach den Kennwerten durchgeführt, die durch die Kennzeichnung des Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung sowie durch die Begleitunterlagen festgelegt sind. Die Anzahl der zu prüfenden Identifizierungskennwerte legt im jeweiligen Einzelfall die die Identifizierung durchführende Stelle in Abhängigkeit vom Typ des Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung fest.

Bei der Bestimmung der Identifizierungskennwerte werden attestierte Messverfahren angewendet, die die Objektivität und Zuverlässigkeit der

Prüfergebnisse gewährleisten.

5. Die die Identifizierung durchführende Stelle wertet die Ergebnisse der Identifizierung der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung aus und fasst sie in Form eines Identifizierungsprotokolls ab.

Das Identifizierungsprotokoll enthält folgende Angaben:

a) Informationen über den Hersteller (Erbauer des Kleinfahrzeugs) des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung unter Angabe der Geschäftsanschrift und der Kontaktdaten;

b) Bezeichnung des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung, Zuordnung zur Klassifikationsgruppierung;

c) für die Identifizierung erforderliche Angaben über das zu identifizierende Kleinfahrzeug, das Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung;

d) Herstellungsdatum, Nutzungs- und (oder) Lagerdauer, Kennzeichnung (sofern vorhanden);

e) Ergebnisse im akkreditierten Prüflaboratorium (Prüfzentrum) (sofern vorhanden);

f) Angaben zur Verpackung (sofern vorhanden);

g) Ergebnis der Bewertung der Kennzeichnung;

h) Bezeichnung der normativen oder technischen Dokumentation für das zu identifizierende Kleinfahrzeug, die Rettungsmittel und (oder) die Ausrüstung (sofern vorhanden) oder sonstiger Unterlagen, die eine Beschreibung des Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung enthalten (Liefervertrag, Qualitätszertifikat, Dokument zur

Bestätigung der Sicherheitskennwerte des Kleinfahrzeugs, Spezifikationen), technische Beschreibung der eingeführten Produkte oder Angaben zum Vorhandensein von Entsprechungen inländischer Dokumente;

i) Gutachten über die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen (sofern erforderlich);

j) Gutachten über die Übereinstimmung des zu identifizierenden Kleinfahrzeugs, des Rettungsmittels und (oder) der Ausrüstung mit der angegebenen Bezeichnung und (oder) den deklarierten Kennwerten.

ANLAGE Nr. 7
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Verfahren zur Durchführung der Klassifikation von Kleinfahrzeugen

Fußnote. Anlage 7 mit Änderungen gemäß Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

1. Das Verfahren der Klassifikation von Kleinfahrzeugen umfasst folgende Stufen:

Prüfung und Abstimmung der technischen Dokumentation;

technische Überwachung des Baus (der Herstellung), des Umbaus, der Reparatur, der Modernisierung und der Entsorgung von Kleinfahrzeugen;

Besichtigungen, die während des gesamten Betriebszeitraums jedes Kleinfahrzeugs bis zu seiner Ausmusterung durchgeführt werden. Das

Verfahren und die Fristen der Durchführung der Besichtigung sowie die Formen der Dokumente, die die Übereinstimmung der in Betrieb befindlichen Kleinfahrzeuge mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ (TR ZU 026/2012) (nachfolgend – Technisches Regelwerk) bestätigen, werden durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (nachfolgend – Mitgliedstaaten) bestimmt;

Ausstellung der Dokumente über die Übereinstimmung der Kleinfahrzeuge mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks.

2. Die technische Dokumentation wird vor Beginn des Baus (der Herstellung) des Kleinfahrzeugs erarbeitet und der Klassifikationsstelle für Kleinfahrzeuge zur Prüfung vorgelegt.

Die der Klassifikationsstelle für Kleinfahrzeuge vom Antragsteller (einer anderen Person) vorgelegten Dokumente müssen die erforderlichen Angaben zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks enthalten. Werden die Dokumente in elektronischer Form vorgelegt, so werden ihr Format und die Art der Übermittlung im Einzelfall mit der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats abgestimmt.

Die zur Prüfung vorgelegte Dokumentation ist vertraulich und darf nur mit schriftlicher Zustimmung ihres Inhabers an Dritte weitergegeben werden.

3. Die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats prüft und stimmt die technische Dokumentation ab: für den Bau, den Umbau, die Modernisierung, die Herstellung und die Reparatur von Erzeugnissen sowie für die Herstellung von Materialien zum Einbau auf Kleinfahrzeugen (technische Entwürfe, Ausführungsdokumentation, technische Lieferbedingungen und andere Dokumente). Bei Anwendung grundlegend neuer Lösungen können die technische Aufgabenstellung, der technische

Vorschlag, der Vorentwurf sowie Entwicklungs- und Forschungsarbeiten zur Prüfung vorgelegt werden. Solche Dokumente unterliegen nicht der Abstimmung. Nach den Ergebnissen ihrer Prüfung wird ein Gutachtenschreiben (Stellungnahme) der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats erstellt.

4. Die Abstimmung der technischen Dokumentation und der Computeranwendungen (Softwareprodukte), die für Zwecke der Planung und beim Betrieb von Kleinfahrzeugen verwendet werden, durch die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens.

Die Geltungsdauer der Abstimmung der technischen Dokumentation und der Computeranwendungen (Softwareprodukte) beträgt höchstens 6 Jahre.

5. Änderungen, die an der zuvor abgestimmten technischen Dokumentation vorgenommen werden und die im Technischen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen betreffen, werden mit der Klassifikationsstelle für Kleinfahrzeuge abgestimmt.

6. Die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats überprüft nicht die Richtigkeit der Ausführung der Rechenoperationen bei den Berechnungen, einschließlich der Berechnungen nach den von ihr abgestimmten Programmen, sondern prüft die Endergebnisse der Berechnungen. Die Berechnungen sind nach Methoden auszuführen, die mit der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats abgestimmt sind. In Einzelfällen wird eine zusätzliche Begutachtung der Zuverlässigkeit der Endergebnisse der Berechnungen durchgeführt.

7. Die Abstimmung der technischen Dokumentation und der Computeranwendungen (Softwareprodukte) kann von der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats in folgenden Fällen annulliert werden:

a) Änderung der im Technischen Regelwerk festgelegten Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die entsprechenden Kleinfahrzeuge;

b) Vornahme von Änderungen durch den Antragsteller an der zuvor abgestimmten technischen Dokumentation und den Computeranwendungen (Softwareprodukten) ohne Abstimmung mit der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats.

8. Die technische Überwachung umfasst regelmäßige Überprüfungen der Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks im Verlauf des Baus, des Umbaus, der Modernisierung und der Reparatur von Kleinfahrzeugen sowie der Herstellung und Reparatur von Erzeugnissen und der Herstellung von Materialien zum Einbau auf Kleinfahrzeugen.

9. Die technische Überwachung wird nach folgenden Regeln durchgeführt:

a) Umfang und Methoden der Überprüfungen, Untersuchungen, Messungen und Prüfungen werden von der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats festgelegt und sind in jedem Fall in den vorläufigen Anträgen unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen zu präzisieren. Dem Antrag ist ein Verzeichnis der Kontrollprüfungen der Gegenstände der technischen Regulierung und der technologischen Arbeitsgänge beizufügen, die der bevollmächtigten Behörde des Mitgliedstaats nach der Kontrolle durch den Erbauer und der Ausstellung der Dokumente durch diesen zwingend vorzuweisen sind;

b) beim Bau, beim Umbau und bei der Modernisierung stellt die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats auf der Grundlage der Ergebnisse der stufenweisen Überprüfungen, der Festmacherproben und der Probefahrten (soweit erforderlich) ein Klassifikationszeugnis aus;

c) die Organisation, die Arbeiten zum Bau, zum Umbau, zur Modernisierung oder zur Reparatur von Kleinfahrzeugen ausführt, muss:

die für die Arbeit erforderliche technische Dokumentation, einschließlich der Dokumente der Qualitätskontrolle der Produkte, bereitstellen;

die Kleinfahrzeuge für die Durchführung der Überprüfungen vorbereiten;

die Sicherheit der Durchführung der Besichtigungen gewährleisten;

die Anwesenheit des Personals sicherstellen, das für die Vorführung der Kleinfahrzeuge zur Besichtigung verantwortlich ist;

d) bei Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks und der technischen Dokumentation im Verlauf der Herstellung, der Modernisierung und der Reparatur von Materialien und Erzeugnissen für Kleinfahrzeuge stellt die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats ein Zulassungszeugnis aus;

e) bei Nichteinhaltung der im Unterpunkt „d“ dieses Punktes vorgesehenen Anforderungen durch die Organisation ist die bevollmächtigte Behörde des Mitgliedstaats berechtigt, die Durchführung der technischen Überwachung abzulehnen, wobei sie ihre Ablehnung schriftlich zu begründen hat.

ANLAGE Nr. 8
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Verzeichnis der Gegenstände der technischen Regulierung, die der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ unterliegen

Fußnote. Anlage 8 mit Änderungen gemäß Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach

Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

Tabelle Nr. 1

Verzeichnis der Gegenstände, die der Pflichtzertifizierung unterliegen

Nr.	Gegenstände der technischen Regulierung
1.	Kategorie Kleinfahrzeuge
1.1.	in Serie hergestellte Kleinfahrzeuge mit einer Rumpflänge von 6 Metern und weniger
2	Kategorie Erzeugnisse und Ausrüstung, die auf Kleinfahrzeugen eingebaut werden:
1.	Gestrichen durch Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).
2.	Gestrichen durch Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).
3.	Steuerräder, Steuermechanismen und Seilzüge komplett.
4.	Kraftstoffbehälter und Schläuche.
5.	Luks und Bullaugen aus werkseitiger Herstellung.

3	Kategorie Rettungsmittel
	1. Rettungswesten 2. Rettungsringe 3. Rettungsflöße

Tabelle Nr. 2

Verzeichnis der Gegenstände, die der Klassifikation unterliegen

Nr.	Gegenstände der technischen Regulierung
1.	Kategorie Kleinfahrzeuge
1.1.	Kleinfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 6 Metern
1.2	In Serie hergestellte Kleinfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 6 Metern

ANLAGE Nr. 9
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“

Verfahren zur Durchführung der Zertifizierung von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung

Fußnote. Anlage 9 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.10.2023 Nr. 119 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

1. Die Zertifizierung von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung erfolgt nach folgenden Schemata:

Schema 1s für in Serie hergestellte Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung umfasst folgende Handlungen:

Der Antragsteller stellt den Satz der in Unterpunkt 8 des Punktes 76 genannten Dokumente zusammen und reicht den Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ein;

die Zertifizierungsstelle führt beim Antragsteller die Probenahme für die Durchführung der Prüfungen durch;

ein akkreditiertes Prüflaboratorium (Prüfzentrum), das in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion aufgenommen ist (nachfolgend – akkreditiertes Prüflaboratorium (Prüfzentrum)), führt die Prüfungen der Muster der Kleinfahrzeuge und (oder) der Ausrüstung durch;

die Zertifizierungsstelle führt die Analyse des Produktionszustands beim Hersteller und die Analyse der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der Muster der Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung durch und erteilt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen das Konformitätszertifikat;

die Zertifizierungsstelle führt die Inspektionskontrolle über die zertifizierten Kleinfahrzeuge und (oder) die zertifizierte Ausrüstung mittels Prüfungen von Mustern in einem akkreditierten Prüflaboratorium (Prüfzentrum) und (oder) mittels Analyse des Produktionszustands durch.

Schema 3s für eine Partie von Kleinfahrzeugen und (oder) Ausrüstung (ein Einzelerzeugnis) umfasst folgende Handlungen:

Der Antragsteller stellt den Satz der in Unterpunkt 8 des Artikels 79 genannten Dokumente zusammen und reicht den Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ein;

die Zertifizierungsstelle oder das akkreditierte Prüflaboratorium (Prüfzentrum) führt beim Antragsteller die Probenahme für die Durchführung der Prüfungen durch;

das akkreditierte Prüflaboratorium (Prüfzentrum) führt die Prüfungen der Muster der Kleinfahrzeuge und (oder) der Ausrüstung durch;

die Zertifizierungsstelle führt die Analyse der Ergebnisse der Prüfungen der Muster der Kleinfahrzeuge und (oder) der Ausrüstung durch und erteilt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen das Konformitätszertifikat;

Antragsteller bei der Zertifizierung nach Schema 1s kann eine gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Eurasischen Wirtschaftsunion in seinem Hoheitsgebiet registrierte juristische Person oder eine als Einzelunternehmer registrierte natürliche Person sein, die entweder Erbauer ist oder die Funktionen des ausländischen Erbauers auf der Grundlage eines Vertrages mit ihm wahrnimmt, und zwar hinsichtlich der Gewährleistung der Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Kleinfahrzeugen“ (TR ZU 026/2012) (nachfolgend – Technisches Regelwerk) und hinsichtlich der Haftung für die Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen

des Technischen Regelwerks (Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers wahrnimmt).

Antragsteller bei der Zertifizierung nach Schema 3s kann eine gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Eurasischen Wirtschaftsunion in seinem Hoheitsgebiet registrierte juristische Person oder eine als Einzelunternehmer registrierte natürliche Person sein, die entweder Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen des ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrages mit ihm wahrnimmt, und zwar hinsichtlich der Gewährleistung der Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks und hinsichtlich der Haftung für die Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks (Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers wahrnimmt).

2. Der Antragsteller kann den Antrag auf Zertifizierung bei jeder Zertifizierungsstelle stellen, die in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion aufgenommen ist und über den entsprechenden Akkreditierungsbereich verfügt.

Der Antrag auf Durchführung der Zertifizierung wird vom Antragsteller ausgefertigt und muss enthalten:

Bezeichnung und Sitz des Antragstellers;

Bezeichnung und Sitz des Erbauers;

Angaben zu den Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) zur Ausrüstung (deren Zusammensetzung) sowie deren Identifizierungsmerkmale (Bezeichnung, Code gemäß TN VED EAWU, Dokument, nach dem die Kleinfahrzeuge und (oder) die Ausrüstung hergestellt wurden (zwischenstaatliche oder nationale Norm, Werknorm, technische Lieferbedingungen usw.), Form der Herstellung –

Serienproduktion oder Partie, Angaben zum Vertrag (Kontrakt) usw.);

die verwendete(n) Norm(en), die in Punkt 1 des Artikels 6 des Technischen Regelwerks genannt sind;

das Zertifizierungsschema.

3. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Möglichkeit der Durchführung der Zertifizierung.

Bei einer positiven Entscheidung schließt die Zertifizierungsstelle mit dem Antragsteller einen Vertrag über die Durchführung der Zertifizierungsarbeiten.

Die Zertifizierungsstelle führt die Arbeiten gemäß dem Zertifizierungsschema durch, erstellt die Entscheidung und erteilt dem Antragsteller bei positivem Ergebnis das Konformitätszertifikat.

4. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Zertifizierung übermittelt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller eine begründete Ablehnungsentscheidung über die Erteilung des Konformitätszertifikats.

5. Die Prüfungen des Typmusters (der Typmuster) des Kleinfahrzeugs, der Rettungsmittel und (oder) der Ausrüstung werden von einem akkreditierten Prüflaboratorium (Prüfzentrum) im Auftrag der Zertifizierungsstelle durchgeführt, der der Prüfbericht ausgehändigt wird.

6. Die Analyse des Produktionszustands wird von der Zertifizierungsstelle beim Erbauer durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse werden in einem Akt festgehalten.

Verfügt der Erbauer über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem für die Produktion oder für die Entwicklung und Produktion von Kleinfahrzeugen, Rettungsmitteln und (oder) Ausrüstung, so bewertet die Zertifizierungsstelle die Fähigkeit dieses Systems, eine stabile Herstellung

der zu zertifizierenden Kleinfahrzeuge, Rettungsmittel und (oder) Ausrüstung zu gewährleisten, die den Anforderungen des Technischen Regelwerks entsprechen.

7. Bei positiven Ergebnissen der im Zertifizierungsschema vorgesehenen Überprüfungen fertigt die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat aus und erteilt es dem Antragsteller.

Das Konformitätszertifikat wird nach der einheitlichen, von der Eurasischen Wirtschaftskommission genehmigten Form ausgefertigt.

Die Angaben zum erteilten Konformitätszertifikat übermittelt die Zertifizierungsstelle an das einheitliche Register der erteilten Konformitätszertifikate und der registrierten Konformitätserklärungen, die nach der einheitlichen Form ausgefertigt wurden.

8. Die Geltungsdauer des Konformitätszertifikats wird für hergestellte Kleinfahrzeuge und (oder) Ausrüstung der Serienproduktion auf höchstens 5 Jahre festgelegt; für eine hergestellte Partie wird keine Frist festgelegt.

9. Das Konformitätszertifikat kann eine Anlage mit einem Verzeichnis der konkreten Erzeugnisse enthalten, für die es gilt. Die Anlage wird ausgefertigt, wenn:

die Zusammensetzung der Gruppe gleichartiger Produkte zu detaillieren ist, die vom Antragsteller hergestellt und nach denselben Anforderungen zertifiziert wurden;

die Herstellerwerke anzugeben sind, die größeren Zusammenschlüssen mit einheitlichen Produktionsbedingungen für die Produkte angehören.

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Es handelt sich um eine mithilfe künstlicher Intelligenz erstellte Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Die AC Inorms GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Übersetzung.